

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 39/95

BESCHLUSS

vom

9. Januar 1996

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Dora G. [REDACTED] geb. R. [REDACTED],
18, Allée F. [REDACTED] V. [REDACTED], F- [REDACTED] E. [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Klausbodo [REDACTED],
L. [REDACTED] Straße [REDACTED], K. [REDACTED] -

g e g e n

Land N. [REDACTED],
vertreten durch die Bezirksregierung D. [REDACTED] (Abteilung
Wiedergutmachung), T. [REDACTED] Straße [REDACTED], D. [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 9. Januar 1996
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klä-
gerin gegen die Nichtzulassung der Re-
vision im Urteil des 13. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 2. März 1995 wird zurückgewie-
sen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens hat die Klä-
gerin zu tragen.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Die Voraussetzungen für eine Abhilfe nach den Zweit-
verfahrensrichtlinien in Verbindung mit den von den Ent-
schädigungsreferenten der Länder am 2./3. Februar 1988 be-
schlossenen Abweichungen hat das Berufungsgericht im Ein-
klang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ver-
neint. Entgegen der Auffassung der Klägerin weicht das Be-

- 3 -

rufungsurteil nicht von dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. März 1991 - IX ZR 284/90, LM (H.2/1992) § 211 BEG 1956 Nr. 23 ab. In dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof die Frage, unter welchen Voraussetzungen die materielle Gerechtigkeit in besonders gelagerten Einzelfällen ein Absehen von der Anwendung der Fristen der Zweitverfahrensrichtlinien erfordert, grundsätzlich geklärt. In der zu Unrecht erfolgten vollständigen Verweigerung eines geltend gemachten Entschädigungsanspruchs ist danach nicht ohne weiteres ein besonders gelagerter Einzelfall in diesem Sinn zu sehen. Der Streitfall gibt zu über die genannte Entscheidung hinausgehenden grundsätzlichen oder rechtsfortbildenden Erwägungen keinen Anlaß.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)